

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 jl-bö

Datum
30.05.2024

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

Kurzfassung:

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat zu dem nun offiziellen Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 Stellung genommen. Gefordert wird hier unter anderem eine Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen des Musikschul- und Volkshochschulunterrichts, eine Anpassung hinsichtlich der geplanten Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für den Sport zur Absicherung des kommunalen Vorsteuerabzugs und die Anhebung des Zinssatzes für Steuernachforderungen/-erstattungen. Die nach wie vor vorgesehene Verlängerung der Optionsfrist zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes für juristische Personen öffentlichen Rechts (jPöR) gilt als sicher.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem [E-Mail Rundschreiben vom 10.04.2024](#) informierten wir Sie über den Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums für das Jahressteuergesetz 2024. Während dem damaligen E-Mail-Rundschreiben noch eine inoffizielle Vorfassung beigelegt wurde, ist den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene nunmehr die offizielle Fassung des Referentenentwurfs (**Anlage 1**, 243 Seiten!) mit kurzfristiger Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden.

In ihrer Stellungnahme (**Anlage 2**) fordert die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände folgende Änderungen:

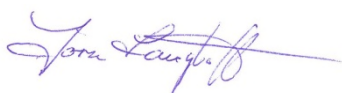
- Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisherigen Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen um eine weitere Befreiungsvorschrift zu ergänzen, die sich eng am Wortlaut der entsprechenden Befreiungsvorschrift der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (EU-MwStSystRl) orientiert. Mit § 4 Nr. 21 UStG-E soll die Umsatzsteuerbefreiung von Schul- und Hochschulunterricht nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i die der EU-MwStSystRl richtlinienkonform im deutschen Umsatzsteuerrecht umgesetzt werden. Auf den ersten Blick entfaltet die Neuregelung durch ihren ergänzenden Charakter keine unmittelbaren Nachteile für die Kommunen. Jedoch hat der Entwurf in vielen Musikschulen und Volkshochschulen eine große Verunsicherung ausgelöst, ob der verwendete Begriff des „Schul-

und Hochschulunterrichts“ auch den „Musikschul- und Volkshochschulunterricht“ umfassen soll. Daher ist eine Klarstellung erforderlich.

- Des Weiteren wird eine gesetzliche Klarstellung gefordert, dass jPöR und Kapitalgesellschaften im Rahmen des § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E nicht unter den dort verankerten Typusbegriff der „Einrichtungen ohne Gewinnbestreben“ fallen. Denn mit dem Jahressteuergesetz 2024 ist eine Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen an Sportausübende geplant. Konkret soll mit § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E die europarechtliche Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-) Sport nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m EU-MwStSystRI richtlinienkonform im deutschen Umsatzsteuerrecht umgesetzt werden. In vielen Kommunen hat der Entwurf für Verunsicherung gesorgt, ob die neu gefasste Steuerbefreiung auch in Fällen greifen soll, in denen jPöR (oder auch nicht-gemeinnützige kommunale Eigengesellschaften) Sportanlagen wie z. B. Schwimmbäder oder Sporthallen an Sportlerinnen und Sportler oder Sportvereine zur Nutzung überlassen. In der bisherigen Praxis wird diese Nutzungsüberlassung als umsatzsteuerpflichtig behandelt, das damit verbundene Vorsteuerabzugsrecht bildet einen unverzichtbaren Finanzierungsbaustein für kommunale Investitionen in den Neubau oder die Sanierung solcher Sportstätten. Die nun geplante Neuregelung gefährdet -jedenfalls ohne weitergehende Klarstellungen- die Vorsteuerabzüge der Kommunen im Zusammenhang mit dieser Überlassung von Sportstätten an Sportvereine bzw. Sportlerinnen und Sportler. Soweit diese Neuregelung auch für die Nutzungsüberlassung kommunaler Sporteinrichtungen zur Anwendung kommen soll, sieht die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine Billigkeitsregelung zugunsten der betroffenen Kommunen als zwingend erforderlich an.
- Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert eine Anpassung des Zinssatzes für Steuernachforderungen/-erstattungen für Verzinsungszeiträume nach § 238 Abs. 1 AO auf den Wert des Basiszinssatzes zum 01.07.2024 zuzüglich eines Zuschlags von 2,7 Prozentpunkten für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2025. Der Bund ist nach § 138 Abs. 1c Satz 2 AO gesetzlich verpflichtet, alle zwei Jahre, erstmals spätestens zum 01.01.2024, den geltenden Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachforderungen/Steuererstattungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB auf seine Angemessenheit zu prüfen. Überraschend ist, dass der Referentenentwurf keine Zinsanpassung enthält, obwohl sich das Zinsumfeld seit der letzten Anpassung der sog. Regelverzinsung durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12.07.2022 deutlich verändert hat. Bei der letztmaligen Zinsanpassung lag der Basiszinssatz noch bei -0,88 %, zum Stand 01.01.2024 dagegen betrug er bereits 3,62 %.
- Auf die im E-Mail-Rundschreiben vom 10.04.2024 erwähnte Verlängerung der Optionsfrist zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes für jPöR geht die gemeinsame Stellungnahme nicht ein, da die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Verlängerung der Optionsfrist als gesichert ansieht.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren informieren wir fortlaufend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen